Deutsches Institut für
Jugendhilfe und Familienrecht e. V.
Forum für Fachfragen

Empfehlungen zur Umsetzung von § 8a Abs.1 S.2 Nr.2 SGB VIII

Beteiligung von Berufsgeheimnisträger*innen an der Gefährdungseinschätzung

Stephanie Alter-Betz, KVJS Baden-Württemberg, Landesjugendamt

§ 8a Abs.1 S.2 Nr.2 SGB VIII

Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt…

…und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1……

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen…….

Ziele der Neuregelung

- Bessere Erkenntnisgrundlage für das Jugendamt zur Einschätzung der Gefährdung
- Stärkung der Verantwortungsübernahme von Berufsgeheimnisträgern für den Schutz von Kindern
- Stärkung der Kooperation zwischen Jugendamt und Berufsgeheimnisträgern

Voraussetzungen für die Beteiligung :

- **Insbesondere** die in § 4 Abs 1 KKG aufgezählten Berufsgruppen (z.B. Ärzte, Hebammen, Psychologen, Sozialarbeiter, Lehrer..)
- Zwingend, **wenn**:
  - Die Beteiligung nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist
  - **Und** die Beteiligung nicht den Schutz des Kindes in Frage stellt
- **Wie?** In geeigneter Weise

Voraussetzung „Erforderlichkeit“ - Fachliche Entscheidung im Einzelfall

- Welche Informationen sind aus dem Kontakt zur Familie bereits vorhanden oder erlangbar?
- Braucht es darüber hinausgehende Informationen vom Berufsgeheimnisträger, z.B. weil
  - Erziehungsberechtigte nicht ausreichend mitwirken?
  - Beschreibungen konkreter Situationen nötig und möglich?
  - spezifische Expertise zu Auswirkungen auf das Kind?

Einbeziehung anderer Personen, die das Jugendamt nicht nach § 4 Abs. 3 KKG ~~informiert~~ haben?

Nicht explizit benannt, kommt aber z.B. in Betracht , wenn diese

- aufgrund ihrer Beziehung zum Kind oder seiner Familie die Gefährdungseinschätzung qualifizieren können
- oder eine spezifische (z.B. medizinische) externe Expertise einbringen können

Abwägung der Auswirkungen auf die Hilfebeziehung

- Grundsatz der Transparenz über die geplante Beteiligung der Dritten
- Besteht ein Wunsch nach Beteiligung oder könnte sie gerade (bei persönlichem Gespräch) die Kooperationsbeziehung zur Familie stärken?

Bei Ablehnung der Beteiligung weiter prüfen und abwägen:

- Kann die Familie doch noch überzeugt werden?
- Können Art oder Maß der Beteiligung angepasst werden?
- Auswirkungen des Übergehens auf die Hilfebeziehung zum Jugendamt?
- Auswirkungen auf die Hilfebeziehung zum Berufsgeheimnisträger?

Art der Beteiligung- „in geeigneter Weise“

- Reine Informationseinholung: Bitte um weitergehende Informationen (in persönlichem Gespräch oder durch Bericht)
- Gemeinsamer Austausch: Einbeziehung des Berufsgeheimnisträgers in die Gefährdungseinschätzung
  - im Fachteam (digital oder analog)
  - Im Gespräch mit Erziehungsberechtigten und ggf. Kind (digital oder analog)

Art der Beteiligung

- Welche Gestaltung gewährleistet am besten, dass die benötigten Informationen und Einschätzungen dem Jugendamt zur Verfügung stehen?
- Welche Gestaltung dient dem Aufbau und Erhalt einer Hilfebeziehung am besten?

Art der Beteiligung

- Beschränkung auf reine Informationseinholung, wenn ein gemeinsamer Austausch die Hilfebeziehung zur Familie und den Schutz des Kindes gerade gefährden würde
- Im Fall eines gemeinsamen Austausches ist es Ziel alle Beteiligten einschließlich der Familienmitglieder an einen Tisch zu bringen.
- Keine “Beteiligung” an der Gefährdungseinschätzung stellt die reine Verständnis-Rückfrage im Anschluss an Mitteilung dar (immer möglich).

Datenschutzrechtliche Grundsätze

- Vorrang der Informationserhebung (= Datenerhebung) bei den Betroffenen
- Grundsatz der Transparenz
- Beachten: Gemeinsame Gespräche sind nicht nur Datenerhebung sondern in aller Regel auch Datenübermittlung

Organisatorische Umsetzung

- Anpassung der Ablaufpläne vor Ort und Integration von sinnvollen Zeitpunkten der Beteiligung
- Klärung von Entscheidungsprozessen und Dokumentation
- Klärung der Beteiligung von anderen Personen als mitteilenden Berufsgeheimnisträgern
- Abstimmung mit der Rückmeldung nach § 4 Abs.4 KKG
- Stärkung fallübergreifender Kooperation
- Ausblick: Auch Finanzierung in den Blick nehmen → § 73 c SGB V

Rückmeldungen aus den ASDs

- Unterschiedlicher Umsetzungsstand in den Kreisen
- Einbindung fachlich verstehen, nicht formal
- Gemeinsame Interessen betonen
- Die Einbeziehung in die Gefährdungseinschätzung ist eher hilfreich
- Mögliches Konfliktfeld: unterschiedliche Einschätzungen?
- Mögliches Konfliktfeld: Konkurrenz bei der Deutungshoheit?

Rückmeldungen aus den ASDs

- Wichtig: Info der Koop- Partner über die Netzwerke
- Die Arbeit des ASD im Kinderschutz muss erklärt werden
- Dabei deutlich machen, dass ASD mehr bietet als Kinderschutz
- Unterschiedliche Ansprache unterschiedlicher Fachdisziplinen (Medizin, Lehrer…) erforderlich
- Dafür braucht es Ressourcen!